

Anfangsverdacht der Geldwäsche und Wohnungsgrundrecht

BVerfG, Beschl. v. 31.1.2020 – 2 BvR 2992/14, NJW 2020, 1351

I. Sachverhalt (verkürzt)

Gegen den Bf. wurde wegen des Verdachts der Geldwäsche ermittelt, nach Abgabe einer Verdachtsmeldung durch seine Bank. Aus dieser ergab sich, dass innerhalb von zwei Jahren 58.090 € auf das deutsche Konto des Bfs. eingezahlt und 16.710 € nach Pakistan transferiert wurden. Daneben erfolgten u.a. Barauszahlungen i.H.v. 35.000 € in Pakistan. Die weiteren Ermittlungen führten zu keinen Erkenntnissen. Das AG ordnete eine Durchsuchung nach § 102 StPO an, die der Auffindung von Aufzeichnungen über Art, Umfang und Hintergründe der Geldbewegungen dienen sollte. Hiergegen legte der Bfs. Beschwerden ein. Das LG verwarf diese, da es in der Natur des Anfangsverdachts liege, dass sich der Verdacht noch nicht auf eine genau bestimmte Vortat iSd § 261 I StGB richtet. Die Verfassungsbeschwerde des Bfs. gegen den Durchsuchungsbeschluss und die Verwerfung der dagegen gerichteten Beschwerde hat Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Durchsuchungsbeschluss und die Verwerfung der Beschwerde verletzen den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 13 I GG. Die Fachgerichte haben einen Anfangsverdacht unter Verkennung der Bedeutung des Wohnungsgrundrechts angenommen. Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung muss der Anfangsverdacht auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus. Eine Durchsuchung, die der Ermittlung von Tatsachen zur Begründung eines Anfangsverdachts dienen soll, ist unzulässig. Für den Anfangsverdacht der Geldwäsche sind konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Geldwäschehandlung sowie das Herrühren aus einer Vortat erforderlich. Die mögliche Katalogtat muss nicht in ihren Einzelheiten bekannt sein, ist jedoch zu konkretisieren. Entgegen der Ansicht des GBA können die für die Meldepflicht aus § 43 GWG geltenden Anforderungen nicht auf den strafprozessualen Anfangsverdacht übertragen werden. Die Meldepflicht ist an deutlich geringere Anforderungen geknüpft; insbesondere muss kein doppelter Anfangsverdacht bestehen. Verdachtsmeldungen können ihren Zweck auch dann erfüllen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine Vortat vorliegen, indem sie einen Anstoß für Ermittlungen geben, durch die das Vorliegen eines Anfangsverdachts erst geprüft werden soll.

Die angegriffenen Beschlüsse bleiben hinter den Anforderungen so weit zurück, dass sie eine grundsätzlich unrichtige Anschauung des Art. 13 I GG erkennen lassen. Es bestanden lediglich Anhaltspunkte für das Herrühren aus einer Straftat, nicht einer Katalogtat.

III. Problemstandort

Das BVerfG zeigt in dem Beschluss die Grenzen einer Wohnungsdurchsuchung aufgrund eines Geldwäscheverdachts auf und betont den hohen Stellenwert des Wohnungsgrundrechts.